

Gemeindeverwaltung Ruppichteroth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth



**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Kollmann

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 44

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

27.04.2017 | 3.1/Lg-Junk

Mein Zeichen

01.3 JK

Datum

08.06.2017

**1. Erweiterung der Satzung für die Ortslagen Obersaurenbach und
Junkersaurenbach im Bereich der Ortslage Junkersaurenbach
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zur oben genannten Satzungserweiterung werden folgende Anregungen
vorgebracht:

Immissionsschutz

Mit der beabsichtigten Erweiterung der Ortslagen Obersaurenbach und
Junkersaurenbach soll die Errichtung schutzwürdiger Wohnbebauung ermöglicht
werden.

Die planende Behörde ist gehalten, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen
Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden
werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt im Verhältnis von Wohngebieten sowohl zu
landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch zu anderen sonstigen Gewerbebetrieben,
die belästigende Emittenten (Lärm, Geruch, Staub) sein können.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Bereich ein
landwirtschaftlicher Betrieb, der belästigende Emissionen erzeugen kann.

Inwieweit es sich um einen Voll-oder Nebenerwerbsbetrieb handelt, ist hier nicht
bekannt.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

In Anlehnung an § 1 Abs. 6 Nr.8b und Abs.7 BauGB ist bei der Bauleitplanung im Einwirkungsbereich von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben auch eine realistische, betriebswirtschaftlich vernünftige Betriebsentwicklung zu berücksichtigen (Bestandssicherung).

Diese würde unter Umständen durch die beabsichtigte unmittelbare Wohnbebauung eingeschränkt.

Im nordwestlichen Bereich betreibt die Firma Helbing GmbH Verpackungssysteme ein Unternehmen mit Annahme und Auslieferung von Verpackungen. Das geplante Wohnhaus liegt genau gegenüber dem Einfahrtsbereichs der Firma. Hier ist mit Lärmbelastigungen durch die entsprechenden an- und abfahrenden Transportfahrzeuge zu rechnen, was ein unvermeidbares Konfliktpotenzial darstellt.

Aufgrund vorstehender Ausführungen bestehen gegen das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken.

Bodenschutz

Die Planung zur Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenbefestigung/-versiegelung. Hiervon sind ca. 480 m² Braunerden betroffen.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist der Ausgleichsbedarf ermittelt und eine Bilanzierung für Eingriffe in den Boden durchgeführt worden.

Zur Ermittlung des Eingriffswertes in den Boden wurde das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden/Standorte von Ginster und Steinheuer“ verwendet.

Die vorliegende Bewertung und Bilanzierung ist fehlerhaft.

Die Wertstufenzuordnung ergibt für die beiden Teilbereiche Nutzungseignung und Landschaftsökologie jeweils eine Zuordnung in die Wertstufe 3 (gering bis mittel).

Hieraus ergibt sich in der Gesamtbewertung der Böden (25% Nutzungseignung / 75% Landschaftsökologie) eine Zuordnung in die Wertstufe 3 (gering bis mittel).

Dies hat zur Folge, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden mit einem Faktor von -0,7 und die Ausgleichsmaßnahme mit einem Faktor von +0,1 zu bilanzieren sind.

Somit ergibt sich ein Defizit von -246 Bodenfunktionspunkten. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht ausreichend kompensiert.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz soll anfallendes Niederschlagswasser auf erstmals zu bebauenden Grundstücken ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und soweit weder wasserwirtschaftliche Belange noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Für Versickerungsanlagen oder für Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beantragen.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

